

Das Schürfen nach Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Bor-salzen, sowie nach Solquellen ist ausschließlich dem Staate vorbehalten. Durch königliche Verordnung kann das Schürfen nach diesen Mineralien dritten Personen gestattet werden.

- 2) In Art. 14 wird zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgender neue Absatz eingefügt:

Eine Nutzung auf die in Art. 3 Abs. 2 dem Staate vorbehaltenen Mineralien kann jedoch, sofern sie nicht von dem Staate selbst ausgeht, nur auf Grund einer durch königliche Verordnung erteilten Ermächtigung erfolgen.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. Februar 1906.

W i l h e l m.

P i s s e t. S e y e r. v. S o d e n. W e i s z f ä d e r. v. S c h n ü r l e n.

Verfügung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Abgabe des Migränins in den Apotheken. Vom 22. Januar 1906.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. September 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg.-Bl. S. 189), wird ergänzt, wie folgt:

In dem Verzeichnisse zu § 1 ist hinter Liquor Kalii arsenicosi einzufügen:
„Migraeninum-Migränin . . . 1,0 g.“

Stuttgart, den 22. Januar 1906.

P i s s e t.